



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-119/2023

Datum: 05. Oktober 2023

Aktenzeichen	II/4.1
Federführendes Amt	Steueramt IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Rüdeshheim, Lorch, Kiedrich
Vorlagenerstellung	Marco Kleppich

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	10. Oktober 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	31. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	06. November 2023

Betreff:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein (HStS)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Dem vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein (HStS) wird zugestimmt. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2024 in Kraft.

Sachverhalt:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat unter anderem das Muster der sogenannten Hundesteuersatzung überarbeitet und dort ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Nach Überarbeitung der Hundesteuersatzung durch das Steueramt kommt es zu folgenden Änderungen im Vergleich zur bisherigen Satzung:

Mittlerweile konnten alle an der IKZ beteiligten Kommunen die Regularien des Schutzschirms hinter sich lassen. Nun soll mit der Anpassung der Hundesteuersatzungen, ein erstes Zeichen in Sinne der neu zu strukturierenden, interkommunalen Daseinsvorsorge (LEADER Leit Antrag) gesetzt werden.

Eine Anpassung der Hundesteuersätze wird in Eltville am Rhein nicht vorgenommen. Die Steuersätze für die Ersthunde werden weiterhin 72,00 € und für die Zweithunde, sowie jeden weiteren Hund bei 165,00 € betragen. Der Steuersatz für die gefährlichen Hunde (§ 5 Abs. 3 HStS) wird ebenfalls nicht verändert und bleibt in der Stadt Eltville am Rhein bei 750,00 €.

Der § 5 Abs. 4 wurde aus der bisherigen Satzung gestrichen, da die hier aufgeführten Tatbestände, die dazu führen, dass ein Hund zu einem gefährlichen Hund wird, in dem § 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist. Der Verweis auf § 2 HundeVO wurde in der bisherigen Satzung als § 5 Abs. 5 HStS abgebildet. Durch die Streichung von ALT § 5 Abs. 4 HStS und der damit

einhergehenden Streichung der Doppelnennung in beiden Absätzen, wird aus ALT § 5 Abs. 5 HStS nun NEU § 5 Abs. 4 HStS (Regelung § 2 HundeVO siehe Anlage 1).

Gemäß der aktuellen Mustersatzung des HSGB werden die in der bisherigen Hundesteuersatzung aufgeführten Tatbestände der „Steuerbefreiung für Rettungshunde“ (ALT § 6 Abs. 2 Nr. 4 HStS) und die „Steuerermäßigung“ (ALT § 7 HStS) ersatzlos gestrichen.

Aufgrund von Anträgen aus einer Mitgliedskommune des IKZ-Verbundes, die Hundesteuer nach dem Vorbild der Landeshauptstadt Wiesbaden, bezüglich die Begleithunde von der Hundesteuer zu befreien, zu reformieren und weitergehenden Anträgen bezüglich einer Satzungsänderung haben wir bereits Mitte des zweiten Quartals 2022 Kontakt zum HSGB aufgenommen.

Die Punkte, welche laut Antrag in der Satzung ergänzt, berücksichtigt oder geändert werden sollten, lauten wie folgt:

- **Dauerhafte** Steuerbefreiung für Gebrauchshunde von Forstbediensteten, im Privatforst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl **und jagdlich geführte Hunde**.
- **12-monatige** Steuerbefreiung für Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim **in Hessen** übernommen wurden.
- **Dauerhafte** Steuerbefreiung für Hunde, die mindestens drei Jahre eine Aufgabe im Sinne des § 6 (1) oder als Diensthunde der Polizei, des Zolls oder der Bundeswehr zur Verfügung gestanden haben, diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei derselben Halterin oder demselben Halter verbleiben.
- Einmalige Steuerermäßigung von 50 Prozent für die folgenden zwei Steuerjahre für Hunde, die die Begleithundeprüfung oder eine gleichwertige oder höherwertige Prüfung bestanden haben. Die Prüfung ist entsprechend den Richtlinien des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) oder eines vergleichbaren Verbandes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ähnlichen Prüfkriterien auf Kosten der Hundehalterin/des Hundehalters vorzunehmen und von einer/einem durch den VDH anerkannten Prüferin/Prüfer abzunehmen. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- **12-monatige** Steuerermäßigung von 50 Prozent für den ersten „**Bestands**“-Hund für Halterinnen und Halter, solange diese Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem Auszug aus 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 2 von 2 SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SGB II beziehen. Ausgenommen von dieser Regelung sollen gefährliche Hunde sein.

In der Stellungnahme des HSGB heißt es, dass dieser grundsätzlich empfiehlt, in der Hundesteuersatzung weder Ermäßigungstatbestände für Steuerbefreiungen noch für Steuerermäßigungen aufzunehmen. Für jede Ausnahme und jeden Tatbestand bedarf es, aufgrund des steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes, einer besonderen Rechtfertigung. Diese bergen jedoch oft die Gefahr von Ausweitungen. In den Ausführungen, dass auf Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände verzichtet werden soll, sind die in der Mustersatzung aufgenommenen Tatbestände des § 6 Abs. 2 HStS deshalb ausgenommen, weil es sich hier nicht um Befreiungstatbestände handelt, sondern um gewerbliche Hundehaltung, welche bereits nicht der Aufwandsbesteuerung im Sinne der Besteuerung der Verwendung von Vermögen zu privaten Zwecken unterliegt. Es handelt sich bei diesen Fällen allein um Hundehaltung zum Vermögenserwerb. Das Befreiungs- bzw. Antragsverfahren ist lediglich der Notwendigkeit der Informationserlangung durch die jeweilige Kommune geschuldet. Der HSGB hat insbesondere hinsichtlich der dauerhaften Steuerbefreiung für ehemalige Diensthunde Bedenken, da dies eine Ungleichbehandlung von anderweitig gewerblich gehaltenen Hunden darstellt, die ebenfalls nicht mehr zu gewerblichen Zwecken zu benutzen sind (z.B. Hunde die im Rahmen des Zuchtprogrammes aufgrund des Alters nichtmehr belegt werden können). Es wird weiter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der HSGB bei jeglicher weitergehenden Steuerbefreiung, die eingeführt wird, immer Abwägungsprobleme hinsichtlich des steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes der anderen Hundesteuerpflichtigen haben wird. Zu weitgehende Steuerbefreiungstatbestände, welche ge-

gen die steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsätze verstoßen, könnten damit zu einer Rechtswidrigkeit der Satzung führen.

Bezüglich der Befreiung von Forsthunden liegt uns eine Stellungnahme von HessenForst vor. Diese besagt, dass die sog. Forsthunde (Jagdhunde) von den Beschäftigten des Landesbetrieb HessenForst privat beschafft und ausgebildet werden. Für die im Rahmen des Dienstes eingesetzten Hunde wird lediglich eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine vergleichbare Stellung zu Diensthunden der Polizei oder des Zolls ist daher nicht gegeben.

Bei den Steuerbefreiungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 HStS sollen weiterhin ausschließlich Hunde, die von Ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim innerhalb Hessens erworben wurden, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres von der Hundesteuer befreit werden. Hierdurch sollen vermehrt die hessischen Tierheime entlastet und unterstützt werden. Des Weiteren zahlt die Stadt Eltville am Rhein über einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an das Tierheim in Wiesbaden einen Teil der Kosten für hessische Tierheime. Durch die Befreiung der Hunde bis zum Jahresende soll den Hundehaltern ein Anreiz geboten werden Tierheimhunde bei sich aufzunehmen. Dadurch soll langfristig eine Verringerung der Kosten für die hessischen Tierheime und somit letztendlich auch eine Entlastung der hessischen Kommunen herbeigeführt werden. Wenn ein Hund steuerfrei bis zum Jahresende veranlagt wird, kann dies im Bescheid direkt abgebildet werden, sodass ab dem Folgejahr die Befreiung von der Hundesteuer entfällt. Bei einer fixen Befreiung von 12 Monaten kann dies so nicht abgebildet werden, sondern muss von den Sachbearbeitern überwacht und manuell umgesetzt werden. Dies bedeutet Mehraufwand für die Sachbearbeiter und birgt Fehlerquellen. Diese ursprüngliche Regelung der Steuerbefreiung bis Jahresende wird beibehalten und ist bei den Steuerzahlern auf breite Akzeptanz gestoßen.

Übernimmt ein Hundeführer nach Beendigung der dienstlichen Hundehaltung den Diensthund, so geschieht dies aus rein privaten Gründen. Diese widersprechen jeglicher Grundlage der dauerhaften Steuerbefreiung.

Bezogen auf den Punkt, dass Hunde, die eine Begleithundeprüfung oder eine gleichwertige oder höherwertige Prüfung bestanden haben, von der Hundesteuer für einen gewissen Zeitraum befreit werden ergaben Rückfragen bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, dass dieses Modell von insgesamt weniger als 1 % der Hundehalter in Wiesbaden genutzt wird. Die Begleithundeprüfung kann nur bei prüfungsberechtigten Mitgliedsvereinen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. absolviert werden. Für diese Mitgliedsvereine müssen Mitgliedsbeiträge von den Hundehaltern gezahlt werden (Beispiel Rheingauer Pfotentreff e.V. 80,00 € aktive Familienmitgliedschaft und 40,00 € passive Mitgliedschaft im Jahr). Weiter haben Internetrecherchen ergeben, dass die Prüfungsgebühr für Begleithundeprüfung mit Kosten in Höhe von 15,00 € bis zu 80,00 € liegen können. Die Kurskosten für Begleithunde belaufen sich zusätzlich auf rund 120,00 € bis 150,00 €. Selbst im günstigsten Fall würden sich damit die Kosten für einen Kurs mit Begleithundeprüfung auf 135,00 € zzgl. des Mitgliedsbeitrages belaufen. Dem entgegen würde eine Ersparnis wie im oben angegebenen Antrag von 39,00 € pro Jahr stehen. Die Prüfung müsste zum Erhalt der Steuerermäßigungstatbestände alle zwei Jahre wiederholt werden.

Gegen eine 12-monatige Steuerermäßigung von Halterinnen und Haltern, welche Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem Auszug aus 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 2 von SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SGB II beziehen, sprechen gemäß der Stellungnahme des HSGB die steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsätze.

Da das Thema Assistenzhunde oft in den Medien diskutiert wird und auch in einer Mitgliedskommune ein entsprechender Antrag gestellt wurde, haben wir auch in diesem Fall bereits den HSGB zu einer rechtlichen Einschätzung, bezüglich eines eventuellen Steuerbefreiungs- bzw. Steuerermäßigungsstatbestandes angeschrieben. Die sich aus dieser Anfrage ergebene Stellungnahme besagt, dass der

Assistenzhund unter § 6 Abs. 1 HStS fällt. Hierfür ist nicht maßgebend, ob ein Hund die entsprechende Prüfung vorweist, sondern ob der Halter eines der dort beschriebenen Merkmale aufweist.

Wenn Hunde zur Ausbildung gehalten werden, um sie dann weiter zu veräußern oder diese für Dritte einzusetzen, dann wäre hier eine gewerbliche Hundehaltung anzunehmen und es läge mit entsprechenden Nachweisen eine Steuerbefreiung vor (§ 6 Abs 2 Nr. 2 HStS).

Fazit bezüglich Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen von Hunden, wenn ein Hund nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen gehalten werden muss, dann ist für diesen auch die Hundesteuer in voller Höhe zu zahlen.

In NEU § 8 HStS (ALT § 9 HStS) „Festsetzung und Fälligkeit“ wird der Absatz 1 um den Satz „In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.“ ergänzt. Dies hat zur Folge, dass, wenn die Steuer einmal festgesetzt ist, nur noch dann Bescheide verschickt werden müssen, wenn neue Steuersätze beschlossen werden oder ein Hund abgemeldet wird. Durch diese Maßnahme können Porto- und Verarbeitungskosten eingespart werden. Um Geringverdienern eine Erleichterung der Zahllast zu ermöglichen, wurde aus der Jahresfälligkeit eine vierteljährliche Quartalsfälligkeit, analog der Grundbesitzabgaben, in der Satzung aufgenommen (§ 8 Abs. 2 HStS). Zusätzlich geben wir den Steuerpflichtigen die Möglichkeit auf Antrag die Hundesteuer wie bisher jährlich zum 1. Juli zu bezahlen (§ 8 Abs. 3 HStS).

Aus der aktuell gültigen Hundesteuersatzung wird der § 12 „Datenschutz“ gestrichen, da diese Regularien, mittlerweile in der Allgemeinen Datenschutzgrundverordnung-EU geregelt sind. Auch der § 15 „Ordnungswidrigkeiten“ wurde gestrichen, da eine Regelung für die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitstatbeständen nach dem KAG besteht.

Bis auf die aufgeführten Änderungen bleibt die neue Hundesteuersatzung identisch zur bisherigen.

Im Zuge der Anpassung aller relevanten Satzungen der ab 1. Januar 2023 dem IKZ-Verbund des Kassen- und Steueramtes Rheingau angehörigen Städte und Gemeinden, wurden die jeweiligen Hundesteuersatzungen überarbeitet und entsprechend der neuen Mustersatzung angepasst. Ziel soll es sein in allen Städten und Gemeinden eine inhaltlich gleiche Satzung zu schaffen.

Zum 1. Januar 2023 führten bereits alle dem IKZ-Verbund des Kassen- und Steueramtes Rheingau angehörigen Städte und Gemeinden bis auf Eltville am Rhein, Lorch am Rhein und Rüdesheim am Rhein die laut neuer Mustersatzung gültige Hundesteuersatzung ein. In Rüdesheim am Rhein wurde die neue Hundesteuersatzung zwischenzeitlich zum 1. Januar 2024 beschlossen. Auch der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am Rhein wird eine entsprechend geänderte Hundesteuersatzung zum 1. Januar 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aktuell sind im Stadtgebiet der Stadt Eltville am Rhein insgesamt 1.090 Hunde gemeldet (Stand 28. September 2023). Diese sind wie folgt unterteilt:

- 958 Ersthunde zum vollen Steuersatz
- 86 Zweithunde und weitere Hunde zum vollen Steuersatz
- 13 Steuerfreie Hunde
- 14 Ersthunde zum halben Steuersatz
- 1 Zweithunde und weitere Hunde zum halben Steuersatz
- 5 Gefährliche Hunde

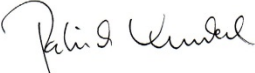
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Durch den Wegfall der Hunde zum halben Steuersatz, die dadurch zu Hunde zum vollen Steuersatz werden, würden beim jetzigen Stand der Hundeanzahl, Mehreinnahmen in Höhe von knapp 600,00€ generiert werden.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) Auszug Gefahrenabwehrverordnung
- (2) Entwurf Hundesteuersatzung ELTV ab 01.01.2024
- (3) Änderungsmatrix


Patrick Kunkel
Bürgermeister